

Antrag und Ablauf einer Rehabilitation

Rehabilitationsleistungen müssen Sie beantragen. Die Formulare erhalten Sie nicht nur direkt bei uns, sondern auch bei den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation, den gesetzlichen Krankenkassen und den Versicherungsämtern. Alle genannten Stellen sind Ihnen auch gern beim Ausfüllen der Formulare behilflich.

Wenn Sie das Gefühl haben, dass Sie eine Rehabilitationsleistung benötigen, sollten Sie zuerst ein gemeinsames Gespräch mit Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Betriebsarzt suchen. Dieser kann aufgrund seiner medizinischen Kenntnisse eine wichtige Einschätzung, zum Beispiel in Form eines Befundberichtes, dazu abgeben, ob eine Rehabilitation für Sie in Frage kommt.

Der für Sie zuständige Rentenversicherungsträger prüft Ihren Antrag und holt gegebenenfalls noch weitere medizinische Unterlagen ein.

Erfüllen Sie alle Voraussetzungen für eine Rehabilitation, teilt Ihnen dies die Rentenversicherung in einem schriftlichen Bescheid mit. Auch über eine Ablehnung Ihres Antrages werden Sie per Bescheid unterrichtet. Dagegen können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Alles Notwendige wird Ihnen in dem Bescheid mitgeteilt.

Im Falle einer Bewilligung wird Ihnen im Bescheid der Ort und die Dauer ihrer Rehabilitationsleistung mitgeteilt. Die von Ihnen mitgeteilten Wünsche, insbesondere zum Ort der Rehabilitation, werden dabei im Vorfeld soweit wie möglich berücksichtigt. Den genauen Termin teilt Ihnen die Rehabilitationseinrichtung direkt mit.

Zwischen dem Erhalt des Bescheides und dem Antritt der Leistung liegt nur ein kurzer Zeitraum. Eine Verschiebung des Antrittstermins auf einen späteren Zeitpunkt kann nur erfolgen, wenn hierfür wichtige medizinische oder persönliche Gründe vorliegen.

Je nachdem, bei welchem Rentenversicherungsträger Sie versichert sind, gelten teils unterschiedliche Vorgaben und Abläufe im Verfahren. Das muss Sie aber nicht weiter irritieren. Ihr Rentenversicherungsträger informiert Sie gerne jederzeit über alle notwendigen Dinge.

Haben Sie Fragen, wenden Sie sich doch einfach an unsere Mitarbeiter. Diese stehen Ihnen gerne zur Seite und helfen Ihnen weiter. Die Rentenversicherung unterhält auch ein kostenfreies Servicetelefon für gehörlose und hörgeschädigte Menschen. Näheres erfahren Sie auf unseren Internetseiten.